

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1070/2025
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 29.07.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.09.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	23.09.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.10.2025	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Bürgerhäuser GmbH&Co. KG (MBH);
(Anschluss-)Betreuung der Landeshauptstadt Mainz zugunsten der MBH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 08. September 2025
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den 16. September 2025
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt den Betreuungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG in der als Anlage beiliegenden Fassung.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Die Stadt Mainz ist die Alleingesellschafterin/-kommanditistin Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG (im Folgenden: „MBH“). Laut Gesellschaftsvertrag ist Unternehmensgegenstand der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG der Erwerb, die Verwaltung, die Vermietung und der Erhalt des im Eigentum der Gesellschaft stehenden Haus- und Grundbesitzes, insbesondere der Betrieb, die Vermietung und die Verpachtung der Bürgerhäuser u.a. in den Stadtteilen Finthen, Hechtsheim und Lerchenberg mit den dazugehörigen gewerblichen Nutzungen. Gegenstand der Gesellschaft ist außerdem die Verwaltung, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung des im Eigentum der Stadt stehenden Haus- und Grundbesitzes des Kultur- und Vereinsbetriebs. Zudem übernimmt die MBH für die Stadt seit Januar 2022 den Betrieb des Kulturheims Weisenau. Eigentümerin des Kulturheims Weisenau ist die Stadt.

Die MBH hat in den Jahren 2023 und 2024 einen Jahresfehlbetrag von ca. jeweils 1,2 Mio. € erwirtschaftet. Für das Geschäftsjahr 2025 ist gemäß dem Wirtschaftsplan 2025 ein negatives Betriebsergebnis von ca. € 1.119 T€ (HH-Ansatz 2025: 1.255 T€, 2026: 1.255 T€; 2027: 1.245 T€; 2028: 1.234 T€, 2029: 1.221 T€) geplant. Die Stadt gleicht den Verlust der MBH aus und leistet zudem Investitionszuschüsse für den andauernden Umbau der Bürgerhäuser. In EU-beihilfenrechtlicher Hinsicht wird der Verlustausgleich auf einen Betrauungsakt der Stadt vom 25. Mai 2016 gestützt.

Beihilferechtliche Würdigung

Die Ausgleichsleistungen erfolgen in erster Linie durch die Gewährung von Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse der Landeshauptstadt Mainz an die MBH. Darüber hinaus können sie bei Bedarf und nach Ermessen der Landeshauptstadt Mainz und haushälterischer Verfügbarkeit auch in Form von zinsgünstigen bzw. zinslosen Darlehen, entgeltfreien Bürgschaften, unentgeltlicher Grundstücks- und Personalgestellung etc. erfolgen.

Die vorgenannten Ausgleichszahlungen sind Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Gewährung dieser Begünstigungen hat die Stadt Mainz vor Beginn der Maßnahmen durch eine beihilferechtliche Betrauung abzusichern. Danach dürfen die von der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG gewährten Ausgleichsleistungen lediglich für die dem Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zugeordneten Tätigkeiten eingesetzt werden. Eine Gewährung der Ausgleichsleistungen für den Nicht-DAWI-Bereich ist rechtlich nicht zulässig, was durch die Aufstellung einer jährlichen Trennungsrechnung durch die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG sichergestellt wird.

Inhalt und Aufbau des Betrauungsaktes

Der in der Anlage beiliegende Entwurf des Betrauungsaktes der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG erfüllt die Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“. Er enthält folgende Angaben:

- die genaue Art und die Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
- das betraute Unternehmen und ggfs. das betreffende Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Der Betrauungsakt stellt sicher, dass die von der Stadt Mainz durchzuführenden Maßnahmen zum Erhalt, zum Betrieb, zur Vorhaltung und zur Vermarktung der Bürgerhäuser in den Stadtteilen Finthen, Hechtsheim und Lerchenberg sowohl für soziokulturelle Zwecke als auch für Zwecke der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Vereine und Organisationen der Stadt Mainz als Gemeinwohlaufgabe anzusehen sind und dass die Stadt ihrer Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge nach Art. 49 der Rheinland-Pfälzischen Verfassung in Verbindung mit §§ 1, 14 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz nachkommt.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG auf die Ausgleichsleistungen. Weiterhin ist der Betrauungsakt auf 10 Jahre begrenzt. Die Betrauung kann durch einen Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert oder widerrufen werden.

2. Lösung

Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

3. Alternative

Nicht zu betrauen und das beihilferechtliche Risiko einzugehen.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

Anlage

(Anschluss-)Beträuungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG

Finanzierung